

II-5297 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1983 05 03

Z. 11 0502/63-Pr.2/83

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 1017 W i e n

2513 /AB1983 -05- 04
zu 2536/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Neisser und Genossen vom 10. März 1983, Nr. 2536/J, betreffend Stempelgebührenbefreiung für Eingaben, beehe ich mich mitzuteilen:

Eine Novellierung des Gebührengesetzes dahingehend, daß in Zukunft die Mitglieder allgemeiner Vertretungskörper, wenn sie in Ausübung ihrer Funktion tätig werden, hinsichtlich ihres schriftlichen Verkehrs mit öffentlichen Behörden und Ämtern von der Entrichtung von Gebühren befreit werden, werde ich nicht anregen, weil dieser Zustand schon nach der geltenden Rechtslage besteht. Dazu darf ich auf den Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen über die gebührenrechtliche Behandlung der Eingaben von politischen Mandataren vom 11. September 1952, Z1.73.034-11/52, verweisen, der im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung, Nr. 221/1952, veröffentlicht wurde. Demnach sind Eingaben von Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes oder der Länder sowie Mitglieder von Gemeindevertretungen dann nicht nach § 14 TP 6 Gebührengesetz gebührenpflichtig, wenn sie diese Eingaben im Rahmen des ihnen verfassungsgesetzlich übertragenen Aufgabenkreises an öffentliche Behörden und Ämter richten und dies dem Urkundenprinzip entsprechend auch aus der Eingabe zu erkennen ist.

Diese Voraussetzungen sind im Anlaßfall jedoch nicht gegeben. In dem in Kopie beiliegenden fraglichen Schreiben ist weder ein Hinweis darauf enthalten, daß der Einschreiter Mitglied der Bezirksvertretung Alsergrund ist, noch in welcher Eigenschaft und zu welchem Zweck das begehrte Schriftstück benötigt wird, sodaß die Finanzverwaltung dem Gesetz entsprechend den Einschreiter als Privatperson zur Gebührenentrichtung verhalten mußte.

Merkurpolitis